

Datum **6. April 2018**
Person **Hans Peter Spälti**
Funktion **Gemeindeganzreiber**
T direkt **044 787 31 37**
E-Mail **hp.spaelti@feusisberg.ch**

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Protokoll Nr. 7 vom 5. April 2018, Seite 119

82 31/4 **Polizeiwesen / Gastgewerbe:
Verbot Einsatz von Himmelslaternen**

Ausgangslage:

Auf der Verwaltung gehen in unregelmässigen Abständen Anfragen über den Einsatz von sog. Himmelslaternen (auch Skylaternen, Japanlaternen oder Flammeas genannt) im Rahmen von Hochzeits- und anderen Feiern ein.

Es bestehen dazu bislang in der Gemeinde keine diesbezüglichen Regelungen. Der Einsatz ist wegen sicherheits- und umweltbedingter Beeinträchtigungen ohnehin stark umstritten. Das hat den Gemeindeganzreiber veranlasst, eine entsprechende Diskussion im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 22. März 2018 anzustossen. Dabei ist der Gemeinderat grundsätzlich zur Überzeugung gelangt, ein entsprechendes Verbot zu erlassen. Vorab hat er den Gemeindeganzreiber aber noch beauftragt, beim Hotel Panorama Resort, sie führen regelmässig Hochzeitsfeiern und Events mit Feuerwerkeinsatz durch, entsprechende Erkundigungen einzuholen.

Erwägungen:

Bei Himmelslaternen (auch Skylaternen, Japanlaternen oder Flammeas genannt) wird mittels eines Brenners Luft erhitzt, welche den Ballon aufsteigen lässt. Die Hülle der Himmelslaternen besteht meist aus leichtem Papier sowie teilweise aus einem Metall- oder Holzgestänge. Die Laternen können Strecken von vielen Kilometern zurücklegen, wobei ihre Flugrichtung durch wechselnde Windrichtungen unvorhersehbar wird. Im Normalfall sinkt die Laterne erst dann zu Boden, wenn der Brandsatz erschöpft ist. Aufgrund des nicht von der Hand zu weisenden Gefahrenpotentials und auch in Anbetracht von Umweltaspekten sind Himmelslaternen in gewissen Teilen der Schweiz bereits nicht mehr erlaubt. So unter anderem im Kanton Freiburg, in den Städten Zürich und Genf sowie auf dem Gebiet der Gemeinden Bubikon, Eglisau, Hinwil, Rapperswil-Jona, Freienbach, Wangen oder Walzenhausen (Stand März 2018).

Im Fürstentum Liechtenstein, in der Bundesrepublik Deutschland sowie in Österreich, sind die Laternen generell verboten. Dort wo die Laternen in der Schweiz noch erlaubt sind, darf der Start nur mit einem Abstand von mindestens 5 km Luftlinie zu anderen Ländern und mit Bewilligung von Kanton, Gemeinde und Grundeigentümer erfolgen.

Auch bei Beachtung aller Vorsicht kann eine Gefährdung von Personen und Sachen durch die Laternen, deren Flugbahn und Flugverhalten sich nach dem Start in keiner Weise mehr beeinflussen lässt, nicht ausgeschlossen werden. Gerade bei Hochzeiten und anderen Feierlichkeiten muss davon ausgegangen werden, dass ein Massenstart erfolgt, welcher die Gefahr, dass die Laternen in Flammen aufgehen, deutlich erhöht. Die Abklärungen des Gemeindeschreibers bei Herr Rüegg, Eigentümer des Hotel Panorama in Feusisberg haben zudem ergeben, dass sie ebenfalls aus den vorstehend erwähnten Gründen bei Anlässen ausnahmslos auf den Einsatz von Himmelslaternen verzichten. Der Start von Himmelslaternen im doch recht dicht besiedelten Gebiet der Gemeinde Feusisberg soll darum generell untersagt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Mitberichte:

Keine.

Anträge:

1. Der Gemeinderat nimmt von den vorstehenden Ausführungen zustimmend Kenntnis.
2. Der Gemeinderat Feusisberg erlässt ein generelles Verbot für die Verwendung von Himmelslaternen auf dem Gemeindegebiet von Feusisberg.

Beratungen:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt von den vorstehenden Ausführungen zustimmend Kenntnis.
2. Der Gemeinderat Feusisberg erlässt ein generelles Verbot für die Verwendung von Himmelslaternen auf dem Gemeindegebiet von Feusisberg.
3. Protokollauszug an:
 - Bereichsleitungen @

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Martin Wipfli

Der Schreiber:

Hans Peter Spälti



Versand am: **06. April 2018**